



---

GESSLER & CO WIRTSCHAFTSTREUHAND KG · WIRTSCHAFTSPRÜFUNGS- UND STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

---

---

**Mag. Alexander Gessler**  
Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

**Mag. Markus Walisch**  
Steuerberater

**Mag. (FH) Stefan Tasser**  
Steuerberater

Amraser Straße 85, A-6020 Innsbruck  
Tel. +43 512 338 80, Fax +43 512 338 80-50

Salurner Straße 38, A-6330 Kufstein  
Tel. +43 5372 632 03-0, Fax +43 5372 615 26

wt@gessler.at, www.gessler.at

**Bericht**

**über die**

**Prüfung des Jahresabschlusses**

zum 31. Dezember 2025

**Ärzttekammer Wohlfahrtsfonds**

Anichstrasse 7  
6020 Innsbruck

# Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung .....	1
2. Rechtliche Vorschriften zur Rechnungslegung .....	2
3. Wirtschaftliche Kennzahlen .....	3 - 4
3.1. Vermögens- und Kapitallage .....	3
3.2. Erfolgsrechnung .....	4
4. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses .....	5 - 7
5. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses .....	8
5.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss .....	8
5.2. Erteilte Auskünfte .....	8
5.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht) .....	8
6. Bestätigungsvermerk .....	9 - 11
<u>Beilagen</u>	
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 .....	I
AAB 2018 (allg. Auftragsbedingungen) .....	II

Ärztchammer Wohlfahrtsfonds

---

An den Präsidenten der Ärztekammer für Tirol, Dr. Stefan Kastner, An den Finanzreferenten der Ärztekammer für Tirol, Dr. Franz Größwang,  
An den Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Tirol,  
Medizinalrat Dr. Gregor Henkel

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025 der

**Ärztchammer Wohlfahrtsfonds,**  
Innsbruck,

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

## 1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Mit Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 04. Juni 2025 wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 gewählt bzw. bestellt. Die Ärztekammer für Tirol schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Tirol zum 31. Dezember 2025 unter Einbeziehung der Buchführung gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Die Ärztekammer für Tirol ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit Sitz in Innsbruck. Ihr Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Bundesland Tirol.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **freiwillige Abschlussprüfung**.

Diese Prüfung erstreckt sich, unter Einbeziehung der Buchführung, darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Die Überwachung der Gebahrung, die Überprüfung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes und die planmäßige Aufdeckung etwaiger Unregelmäßigkeiten im Geld-, Waren- oder sonstigen Geschäftsverkehr, insbesondere durch Eingriffe in das EDV-System waren nicht Gegenstand des Auftrages.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass das Ziel der Abschlussprüfung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden. Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** von April bis Mai 2026 (Hauptprüfung) durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichts materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Mag. Alexander Gessler, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

---

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen (KSW) herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB)" einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

## 2. Rechtliche Vorschriften zur Rechnungslegung

Der Wohlfahrtsfonds ist im 3. Abschnitt des Ärztegesetzes 1998 in den §§ 96-116 gesetzlich geregelt.

Er stellt ein zweckgebundenes Sondervermögen der Ärztekammer für Tirol dar, dessen Verwaltung von der Verwaltung des übrigen Kammervermögens getrennt zu führen ist und einem eigenen Verwaltungsausschuss obliegt (§ 113 Ärztegesetz).

Die Satzung des Wohlfahrtsfonds wurde von der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Tirol am 16.06.2010, 01.12.2010, 08.06.2011, 27.06.2012, 04.12.2013, 03.06.2015, 07.12.2016, 07.06.2017, 06.12.2017, 06.06.2018, 04.12.2019, 01.01.2020, 10.4.2024, 3.12.2025, 4.12.2025 abgeändert. Die zuletzt beschlossene Satzungsänderung trat am 1.1.2026 in Kraft.

Gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Tirol werden die administrativen Arbeiten durch das Kammeramt besorgt.

Gemäß § 9 Abs. 2 sind die Einnahmen und Ausgaben des Wohlfahrtsfonds unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der doppelten Buchführung gesondert Buch zu führen, und zwar getrennt nach den einzelnen Versorgungs- und Unterstützungsleistungen.

Weder das Ärztegesetz noch die Satzung des Wohlfahrtsfonds weisen Regelungen über die Art des Rechnungsabschlusses auf.

Gemäß § 114 Ärztegesetz ist die Geschäftsführung des Wohlfahrtsfonds mindestens einmal jährlich von einem Überprüfungsausschuss zu überprüfen. Der Überprüfungsausschuss besteht aus zwei von der Vollversammlung für die Dauer eines Jahres aus dem Kreis der Kammerangehörigen zu wählenden Rechnungsprüfer, die jedoch nicht dem Verwaltungsausschuss angehören dürfen. Zusätzlich stellt die Zahnärztekammer für Tirol einen weiteren Rechnungsprüfer.

Gemäß § 8 Abs. 4 der Satzung des Wohlfahrtsfonds obliegt es dem Überprüfungsausschuss, die Gebarung des Wohlfahrtsfonds zu überprüfen und darauf Bedacht zu nehmen, dass alle Ausgaben durch Beschlüsse der zuständigen Organe gedeckt sind.

Eine weitere Prüfung ergibt sich aus § 10 Abs. 7 der Satzung des Wohlfahrtsfonds, wonach mindestens alle 5 Jahre durch geeignete Fachleute zu prüfen ist, ob das Vermögen zur Sicherstellung der Leistungen und zukünftigen Verpflichtungen des Wohlfahrtsfonds ausreicht.

## 3. Wirtschaftliche Kennzahlen

### 3.1. Vermögens- und Kapitallage

	31.12.2025		31.12.2024		Veränderung	
	€	%	€	%	€	%
<b>Aktiva</b>						
<b>langfristig gebunde Mittel</b>						
Anlagevermögen						
Immaterielles Verögen	1 291 981,38	0,3	836 779,17	0,2	455 202,21	54,4
Sachanlagen	174 206 032,77	33,7	173 911 495,72	35,1	294 537,05	0,2
Finanzanlagen	318 708 602,35	61,7	303 351 978,39	61,1	15 356 623,96	5,1
	<b>494 206 616,50</b>	<b>95,7</b>	<b>478 100 253,28</b>	<b>96,4</b>	<b>16 106 363,22</b>	<b>3,4</b>
<b>kurzfristig gebunde Mittel</b>						
kurzfristiges Umlaufvermögen						
Forderungen und sonstige						
Vermögensgegenstände	5 698 279,95	1,1	1 411 002,19	0,3	4 287 277,76	303,8
sonstige Forderungen	295 853,28	0,1	495 950,08	0,1	-200 096,80	-40,3
flüssige Mittel	12 639 873,99	2,4	12 822 174,95	2,6	-182 300,96	-1,4
	18 634 007,22	3,6	14 729 127,22	3,0	3 904 880,00	26,5
Rechnungsabgrenzungsposten	3 332 667,41	0,6	3 259 425,52	0,7	73 241,89	2,2
	<b>21 966 674,63</b>	<b>4,3</b>	<b>17 988 552,74</b>	<b>3,6</b>	<b>3 978 121,89</b>	<b>22,1</b>
<b>Summe Aktiva</b>	<b>516 173 291,13</b>	<b>100,0</b>	<b>496 088 806,02</b>	<b>100,0</b>	<b>20 084 485,11</b>	<b>4,0</b>
<b>Passiva</b>						
<b>eigene Mittel</b>						
Eigenkapital						
Kapital	509 731 158,66	98,8	489 010 110,49	98,6	20 721 048,17	4,2
Rücklagen	653 347,45	0,1	653 347,45	0,1	0,00	0,0
	<b>510 384 506,11</b>	<b>98,9</b>	<b>489 663 457,94</b>	<b>98,7</b>	<b>20 721 048,17</b>	<b>4,2</b>
<b>fremde Mittel</b>						
langfristiges Fremdkapital						
langfristige Rückstellungen	1 661 092,59	0,3	1 545 298,16	0,3	115 794,43	7,5
sonstige Verbindlichkeiten	628 428,49	0,1	598 487,19	0,1	29 941,30	5,0
	2 289 521,08	0,4	2 143 785,35	0,4	145 735,73	6,8
kurzfristiges Fremdkapital						
kurzfristige Rückstellungen	21 900,00	0,0	61 750,00	0,0	-39 850,00	-64,5
Verbindlichkeiten Kammer	578 416,10	0,1	841 774,20	0,2	-263 358,10	-31,3
sonstige Verbindlichkeiten	2 898 947,84	0,6	3 378 038,53	0,7	-479 090,69	-14,2
	3 499 263,94	0,7	4 281 562,73	0,9	-782 298,79	-18,3
	<b>5 788 785,02</b>	<b>1,1</b>	<b>6 425 348,08</b>	<b>1,3</b>	<b>-636 563,06</b>	<b>-9,9</b>
<b>Summe Passiva</b>	<b>516 173 291,13</b>	<b>100,0</b>	<b>496 088 806,02</b>	<b>100,0</b>	<b>20 084 485,11</b>	<b>4,0</b>

## 3.2. Erfolgsrechnung

	2025		2024		Veränderung	
	€	%	€	%	€	%
<b>Umsatzerlöse</b>						
Erlöse Rentenbeiträge	49 250 608,28	57,9	41 971 048,97	51,4	7 279 559,31	17,3
Zuschüsse						
Sozialversicherungsanstalten	889 711,26	1,0	808 526,55	1,0	81 184,71	10,0
Beiträge Wohlfahrtsfonds	3 000 122,80	3,5	3 044 633,80	3,7	-44 511,00	-1,5
Erträge Veranlagungen	31 184 587,03	36,6	35 717 562,84	43,8	-4 532 975,81	12,7
Sonstige Erträge	806 889,60	0,9	42 214,57	0,1	764 675,03	1811,4
	<u>85 131 918,97</u>	<u>100,0</u>	<u>81 583 986,73</u>	<u>100,0</u>	<u>3 547 932,24</u>	<u>4,3</u>
<b>BETRIEBSLEISTUNG</b>	<b>85 131 918,97</b>	<b>100,0</b>	<b>81 583 986,73</b>	<b>100,0</b>	<b>3 547 932,24</b>	<b>4,3</b>
<b>DECKUNGSBEITRAG I</b>	<b>85 131 918,97</b>	<b>100,0</b>	<b>81 583 986,73</b>	<b>100,0</b>	<b>3 547 932,24</b>	<b>4,3</b>
<b>DECKUNGSBEITRAG II</b>	<b>85 131 918,97</b>	<b>100,0</b>	<b>81 583 986,73</b>	<b>100,0</b>	<b>3 547 932,24</b>	<b>4,3</b>
<b>sonstige betriebliche</b>						
<b>Aufwendungen</b>						
Altersversorgung	42 680 238,59	50,1	38 434 329,76	47,1	4 245 908,83	11,0
Invaliditätsversorgung	2 507 652,01	2,9	2 671 547,91	3,3	-163 895,90	-6,1
Witwen(er) Versorgung	6 100 819,81	7,2	6 361 442,39	7,8	-260 622,58	-4,1
Rentenleistungen	1 962 289,55	2,3	1 804 513,96	2,2	157 775,59	8,7
Unterstützungsleistungen	1 981 257,54	2,3	2 366 107,82	2,9	-384 850,28	-16,3
Aufwendungen						
Veranlagungen	3 095 142,44	3,6	3 448 846,07	4,2	-353 703,63	-10,3
Aufwendungen						
Wohlfahrtsfonds	6 056 680,48	7,1	5 600 270,98	6,9	456 409,50	8,1
sonstige betriebliche						
Aufwendungen	26 790,38	0,0	802 492,43	1,0	-775 702,05	-96,7
	<u>64 410 870,80</u>	<u>75,7</u>	<u>61 489 551,32</u>	<u>75,4</u>	<u>2 921 319,48</u>	<u>4,8</u>
<b>BETRIEBSERGEBNIS EBIT</b>	<b>20 721 048,17</b>	<b>24,3</b>	<b>20 094 435,41</b>	<b>24,6</b>	<b>626 612,76</b>	<b>-3,1</b>
<b>Jahresgewinn/-verlust</b>	<b>20 721 048,17</b>	<b>24,3</b>	<b>20 094 435,41</b>	<b>24,6</b>	<b>626 612,76</b>	<b>-3,1</b>

---

## 4. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

### 4.1. Erläuterungen zu Posten der Bilanz

#### Immaterielle Vermögensgegenstände

Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterliegen, um planmäßigen Abschreibungen vermindert. Bei den immateriellen Vermögensgegenständen handelt es sich um Lizenzen für Softwareprogramme und EDV Programme, deren Abschreibung auf 5 Jahre erfolgt. Daneben wurden Anzahlungen auf EDV geleistet. Außerplanmäßige Abschreibungen wurden nicht vorgenommen.

Die immateriellen Vermögensgegenstände veränderten sich gegenüber dem Vorjahr um 54 % auf € 1.291.981,38 (Vorjahr: € 836.779,17).

#### Sachanlagen

Die Liegenschaften werden seit 2019 abgeschrieben. Im Jahresabschluss werden die Immobilien zu Buchwerten (gemäß UGB) ohne stille Reserven ausgewiesen.

Die Sachanlagen haben sich gegenüber dem Vorjahr um 0,2 % auf € 174.206.032,77 (Vorjahr: € 173.911.495,72) erhöht.

Mit der Satzungsnovelle des Wohlfahrtsfonds vom 10.4.2024 wurde eine grundlegende Umstellung des Rentensystems beschlossen. Aus dem als integralen Bestandteil enthaltenen Geschäftsplan geht unter anderem die Berechnung des maßgeblichen Gesamtvermögens (Kapitalveranlagungen, Immobilienerträge, sonstige Erträge etc.) wie folgt hervor: „Das maßgebliche Gesamtvermögen ergibt sich aus dem Vermögen der beitragsabhängige Zusatzrente (BZR) gemäß UGB (Unternehmensgesetzbuch) zuzüglich der stillen Reserven aus Immobilien, welche zum Bilanzstichtag der BZR zugeordnet werden (Geschäftsplan S. 13 Pkt. 7.1)“.

Als Grundlage für die Bewertung der stillen Reserven liegt eine Immobilien-Portfolio-Analyse eines Sachverständigen für Immobiliengutachten auf Ertragswertbasis vor. In dieser werden die stillen Reserven sämtlicher Immobilien sowie der unbebauten Grundstücke und die sich daraus abgeleiteten Verkehrswerte auf Ertragswertbasis dargestellt (Stand Frühjahr 2023). Die Renditeberechnung unter Berücksichtigung stiller Reserven bezieht neben den Nettomieteträgen auch die gebundenen Werte (Grundstückswerte) in Form einer marktüblichen Bodenwertverzinsung mit ein.

Die Rendite des Immobilienvermögens (inkl. stiller Reserven) betrug im Jahr 2025 +3,85%.

Die Rendite des Kapitalvermögens betrug im Jahr 2025 +4,83%.

Die Rendite über das gesamte Immobilien- und Kapitalanlagevermögen betrug im Jahr 2025 +4,34%.

#### Finanzanlagen

Die Finanzanlagen werden gemäß § 28 der Haushaltsordnung für den Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Tirol in Übereinstimmung mit § 203 und §204 UGB mit dem Marktpreis zum Bilanzstichtag max. mit den Anschaffungskosten bewertet.

Für das Depot bei der Spängler IQAM Invest GmbH, Salzburg in Höhe von € 301.427.347,18 (Vorjahr: € 286.412.477,10) wurde von der Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH ein eigener Rechenschaftsbericht zum 31. Dezember 2025 erstellt und hat zu keinen Einwendungen geführt. Die Performance in Fondswährung (EUR) für das Jahr 2025 betrug 5,24 % (Vorjahr: 7,30 %).

Die Finanzanlagen betragen im Jahr 2025 € 318.708.602,35 (Vorjahr: € 303.351.978,39) und haben sich gegenüber dem Vorjahr um € 15.356.623,96 bzw. 5,1 % (Vorjahr 6,9 %) verändert.

**Forderungen**

Die Forderungen setzen sich aus den Beitragsforderungen und Mietforderungen zusammen. Die Offene Posten Liste stimmt mit den gebuchten Salden überein. Eine Kopie ist bei den Akten abgelegt.

Die Forderungen betragen im Jahr 2025 € 5.698.279,95 (Vorjahr: € 1.411.002,19) und haben sich gegenüber dem Vorjahr um € 4.287.277,76 erhöht.

**Girokonten und Kassenbestand**

Die Bankguthaben wurden ordnungsgemäß durch Bankbriefe bzw. Bankauszüge nachgewiesen. Zinsen und Spesen für das Rechnungsjahr wurden in den ausgewiesenen Salden berücksichtigt.

Die Bankguthaben veränderten sich gegenüber dem Vorjahr um - 1,4 % auf € 12.639.873,99 (Vorjahr: € 12.822.174,95)

**Aktive Rechnungsabgrenzungsposten**

Zahlungen im Berichtsjahr, die ganz oder teilweise Aufwand des folgenden Jahres darstellen, wurden periodengerecht abgegrenzt.

Die aktiven Rechnungsabgrenzungen betragen 2025 € 3.332.667,41 (Vorjahr: € 3.259.425,52) und veränderten sich gegenüber dem Vorjahr um € 73.241,89 bzw. 2,2 %.

**Eigenkapital**

Das Eigenkapital betrug im Geschäftsjahr 2025 € 510.384.506,11 (Vorjahr: € 489.663.457,94) und hat sich gegenüber dem Vorjahr um € 20.721.048,17 bzw. 4,2 % erhöht.

Die Rücklagen betragen im Geschäftsjahr 2025 € 653.347,45 (Vorjahr: € 653.347,45) und haben sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert.

**Rückstellungen für Pensionen**

Die Bewertung der Pensionsrückstellungen erfolgte auf Basis eines versicherungsmathematischen Gutachtens. Dieses Gutachten wird alle zwei Jahre erstellt und wurde zuletzt zum 31.12.2025 berechnet.

Die Rückstellungen für Pensionen betragen im Geschäftsjahr 2025 € 1.661.092,59.

**Verbindlichkeiten**

Die Verbindlichkeiten Kammer betragen im Geschäftsjahr 2025 € 578.416,10 (Vorjahr: € 841.774,20) und haben sich gegenüber dem Vorjahr um € 263.358,10 bzw. 31,3 % verringert.

Die sonstigen Verbindlichkeiten betragen im Geschäftsjahr 2025 € 3.527.376,33 (Vorjahr: € 3.976.525,72) und haben sich gegenüber dem Vorjahr um € -449.149,39 bzw. -11,3 % verringert.

**4.1. Erläuterungen zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung**

Die Einnahmen aus Rentenbeiträge betragen im Geschäftsjahr 2025 € 49.250.608,28 (Vorjahr: € 41.971.048,97) und haben sich gegenüber dem Vorjahr um € 7.259.559,31 bzw. 17,3 % erhöht.

Die Einnahmen aus Beiträge Wohlfahrtsfonds betragen im Geschäftsjahr 2024 € 3.000.122,80 (Vorjahr: € 3.044.633,80) und haben sich gegenüber dem Vorjahr um € -44.511 bzw. 1,5 % vermindert.

Die Einnahmen aus Veranlagungen betragen im Geschäftsjahr 2025 € 31.184.587,03 (Vorjahr: € 35.717.562,84) und haben sich gegenüber dem Vorjahr um € -4.532.975,81 bzw. -12,7 % vermindert.

Die Gesamteinnahmen betragen im Geschäftsjahr 2025 € 85.131.918,97 (Vorjahr: € 81.583.986,73) und haben sich gegenüber dem Vorjahr um € 3.547.932,24 bzw. 4,3 % erhöht.

Die Aufwendungen für Leistungen der Altersversorgung betragen 2025 € 42.680.238,59 (Vorjahr: € 38.434.329,76) und haben sich gegenüber dem Vorjahr um € 4.245.908,83 bzw. 11 % erhöht.

Die Invaliditätsversorgungsleistungen betragen 2025 € 2.507.652,01 (Vorjahr: € 2.671.547,91) und haben sich gegenüber dem Vorjahr um € -163.895,90 bzw. -6,1 % vermindert.

Die Leistungen Witwen(-er) Versorgung betragen 2025 € 6.100.819,81 (Vorjahr: € 6.361.442,39) und haben sich gegenüber dem Vorjahr um € -260.662,58 bzw. 4,1 % vermindert.

Die Rentenleistungen betragen 2025 € 1.962.289,55 (Vorjahr: € 1.804.513,96) und haben sich gegenüber dem Vorjahr um € 157.775,59 bzw 8,7 % erhöht.

Die Unterstützungsleistungen betragen 2025 € 1.981.257,54 (Vorjahr: € 2.366.107,82) und haben sich gegenüber dem Vorjahr um € -384.850,28 bzw. -16,3 % vermindert.

Insgesamt betragen die Leistungsaufwendungen 2025 € 55.232.257,50 (Vorjahr: € 51.637.941,84) und haben sich gegenüber dem Vorjahr um € 3.594.315,66 bzw. 6,9 % erhöht.

Die Aufwendungen für Veranlagungen betragen 2025 € 3.095.142,44 (Vorjahr: € 3.448.846,07) und haben sich gegenüber dem Vorjahr um € -353.703,63 bzw. 10,3 % vermindert.

Die übrigen Aufwendungen für den Wohlfahrtsfonds betragen 2025 € 6.056.680,48 (Vorjahr: € 5.600.270,98) und haben sich gegenüber dem Vorjahr um € 456.409,50 bzw. 8,1 % erhöht.

Das Geschäftsjahr 2025 weist einen Gewinn in Höhe von € 20.721.048,17 (Vorjahr: € 20.094.435,41) aus und hat sich gegenüber dem Vorjahr um € 626.612,76 erhöht.

## 5. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

### **5.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht**

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungs- prozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

### **5.2. Erteilte Auskünfte**

Die gesetzlichen Vertreter haben die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

### **5.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)**

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

## 6. Bestätigungsvermerk

### Bericht zum Jahresabschluss

#### Prüfungsurteil

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der

**Ärztchammer Wohlfahrtsfonds,  
Innsbruck,**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2025 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

#### Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

#### Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

#### Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte

Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von den für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

## Haftungsbeschränkung

Die Beauftragung zur Prüfung des Jahresabschlusses erfolgte ohne gesetzliche Verpflichtung („freiwillige Abschlussprüfung“). Dem Auftraggeber und Dritten gegenüber haften wir nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit; die Ersatzpflicht bei grober Fahrlässigkeit ist entsprechend der Haftungsregelung des § 275 Abs 2 UGB für die Pflichtprüfung einer kleinen Gesellschaft mit EUR 2 Mio begrenzt.

## Sonstiger Sachverhalt

Nach den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften wird bei Kleinstkapitalgesellschaften davon ausgegangen, dass der Jahresabschluss auch ohne weitere Angaben und Erläuterungen ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Innsbruck, 6. Mai 2026

Mag. Alexander Gessler

Gessler & Co Wirtschaftstreuhand KG

Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten. Durch die Weitergabe des Jahresabschlusses samt Bestätigungsvermerk an einen Dritten, auch mit unserer Kenntnis, entsteht nicht konkludent ein Vertragsverhältnis zwischen uns und diesem Dritten.

**Beilagen**

# Rechnungsabschluss 2025

**Ärztammer für Tirol**  
Wohlfartsfonds  
6020 Innsbruck, Anichstrasse 7

---

	01. - 14. 2025 nur FIBU	%	01. - 14. 2024 nur FIBU	%
<b>AKTIVA</b>				
<b>A. Anlagevermögen</b>	<b>494.206.616,50</b>	<b>95,74</b>	<b>478.100.253,28</b>	<b>96,37</b>
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	<b>1.291.981,38</b>	<b>0,25</b>	<b>836.779,17</b>	<b>0,17</b>
1. Software sowie Lizenzen	1.291.981,38	0,25	0,00	
2. geleistete Anzahlungen	0,00		836.779,17	0,17
<b>II. Sachanlagen</b>	<b>174.206.032,77</b>	<b>33,75</b>	<b>173.911.495,72</b>	<b>35,06</b>
1. Bebaute Grundstücke	166.578.633,22	32,27	168.999.123,28	34,07
2. Unbebaute Grundstücke	4.137.800,29	0,80	4.137.800,29	0,83
4. Anlagen in Bau	3.489.599,26	0,68	774.572,15	0,16
<b>III. Finanzanlagen</b>	<b>318.708.602,35</b>	<b>61,74</b>	<b>303.351.978,39</b>	<b>61,15</b>
1. Wertpapiere	301.681.347,18	58,45	286.666.478,10	57,79
2. Versicherungsansprüche	16.229.716,81	3,14	15.887.961,93	3,20
3. Goldbarren	797.538,36	0,15	797.538,36	0,16
<b>B. Umlaufvermögen</b>	<b>18.634.007,22</b>	<b>3,61</b>	<b>14.729.127,22</b>	<b>2,97</b>
<b>I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>	<b>5.994.133,23</b>	<b>1,16</b>	<b>1.906.952,27</b>	<b>0,38</b>
1. Beitragsforderungen	5.144.821,92	1,00	751.198,35	0,15
2. Mietforderungen	553.458,03	0,11	659.803,84	0,13
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	295.853,28	0,06	495.950,08	0,10
<b>II. Bankguthaben</b>	<b>12.639.873,99</b>	<b>2,45</b>	<b>12.822.174,95</b>	<b>2,58</b>
1. Bankguthaben	12.639.873,99	2,45	12.816.883,58	2,58
2. Schwebende Geldbewegungen	0,00		5.291,37	0,00
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>3.332.667,41</b>	<b>0,65</b>	<b>3.259.425,52</b>	<b>0,66</b>
<b>SUMME AKTIVA</b>	<b>516.173.291,13</b>	<b>100,00</b>	<b>496.088.806,02</b>	<b>100,00</b>

	01. - 14. 2025	%	01. - 14. 2024	%
	nur FIBU		nur FIBU	
<b>PASSIVA</b>				
<b>A. Eigenkapital</b>	<b>510.384.506,11</b>	<b>98,88</b>	<b>489.663.457,94</b>	<b>98,70</b>
<b>I. Kapital</b>	<b>489.010.110,49</b>	<b>94,74</b>	<b>468.915.675,08</b>	<b>94,52</b>
<b>II. Jahresgewinn, Jahresverlust</b>	<b>20.721.048,17</b>	<b>4,01</b>	<b>20.094.435,41</b>	<b>4,05</b>
<b>III. Rücklagen</b>	<b>653.347,45</b>	<b>0,13</b>	<b>653.347,45</b>	<b>0,13</b>
<b>B. Rückstellungen</b>	<b>1.682.992,59</b>	<b>0,33</b>	<b>1.607.048,16</b>	<b>0,32</b>
<b>1. Rückstellungen für Pensionen</b>	<b>1.661.092,59</b>	<b>0,32</b>	<b>1.545.298,16</b>	<b>0,31</b>
<b>2. sonstige Rückstellungen</b>	<b>21.900,00</b>	<b>0,00</b>	<b>61.750,00</b>	<b>0,01</b>
<b>C. Verbindlichkeiten</b>	<b>4.105.792,43</b>	<b>0,80</b>	<b>4.818.299,92</b>	<b>0,97</b>
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	3.477.363,94	0,67	4.219.812,73	0,85
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	628.428,49	0,12	598.487,19	0,12
<b>1. Verbindlichkeiten Kammer</b>	<b>578.416,10</b>	<b>0,11</b>	<b>841.774,20</b>	<b>0,17</b>
<b>2. sonstige Verbindlichkeiten</b>	<b>3.527.376,33</b>	<b>0,68</b>	<b>3.976.525,72</b>	<b>0,80</b>
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	2.898.947,84	0,56	3.378.038,53	0,68
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	628.428,49	0,12	598.487,19	0,12
<b>SUMME PASSIVA</b>	<b>516.173.291,13</b>	<b>100,00</b>	<b>496.088.806,02</b>	<b>100,00</b>

	<b>01. - 14. 2025</b>		<b>01. - 14. 2024</b>	
		<b>%</b>		<b>%</b>
01. Erlöse Rentenbeiträge	49.250.608,28	57,85	41.971.048,97	51,45
02. Zuschüsse Sozialversicherungsanstalten	889.711,26	1,05	808.526,55	0,99
03. Beiträge Wohlfahrtsfonds	3.000.122,80	3,52	3.044.633,80	3,73
04. Erträge Veranlagungen	31.184.587,03	36,63	35.717.562,84	43,78
05. Sonstige Erträge	806.889,60	0,95	42.214,57	0,05
<b>06. Summe Erträge</b>	<b>85.131.918,97</b>	<b>100,00</b>	<b>81.583.986,73</b>	<b>100,00</b>
07. Altersversorgung	-42.680.238,59	50,13	-38.434.329,76	47,11
08. Invaliditätsversorgung	-2.507.652,01	2,95	-2.671.547,91	3,27
09. Witwen(-er) Versorgung	-6.100.819,81	7,17	-6.361.442,39	7,80
10. Rentenleistungen	-1.962.289,55	2,30	-1.804.513,96	2,21
<b>11. Summe Versorgungsleistungen</b>	<b>-53.250.999,96</b>	<b>62,55</b>	<b>-49.271.834,02</b>	<b>60,39</b>
12. Unterstützungsleistungen	-1.981.257,54	2,33	-2.366.107,82	2,90
<b>13. Summe Leistungsbereich</b>	<b>-55.232.257,50</b>	<b>64,88</b>	<b>-51.637.941,84</b>	<b>63,29</b>
14. Aufwendungen Veranlagungen	-3.095.142,44	3,64	-3.448.846,07	4,23
<b>15. Rohüberschuss</b>	<b>26.804.519,03</b>	<b>31,49</b>	<b>26.497.198,82</b>	<b>32,48</b>
16. Aufwendungen Wohlfahrtsfonds	-6.056.680,48	7,11	-5.600.270,98	6,86
17. sonstige betriebliche Aufwendungen	-26.790,38	0,03	-802.492,43	0,98
<b>18. Jahresüberschuss/- fehlbetrag</b>	<b>20.721.048,17</b>	<b>24,34</b>	<b>20.094.435,41</b>	<b>24,63</b>

# Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und  
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

## Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über  
vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in  
Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische  
Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von  
Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2  
oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien  
des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen  
„Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für  
Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die  
Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die  
Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers  
(Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß  
Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in  
der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine  
abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese  
durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt,  
zu ersetzen.

## I. TEIL

### 1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der  
schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und  
Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche  
Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die  
Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder  
Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom  
Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom  
Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die  
Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht  
ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen  
Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den  
unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von  
Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten  
Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein  
Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher  
Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu  
honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren  
Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu  
nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger  
Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden  
insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen  
worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche  
Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2  
und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten  
Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei  
Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur  
Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des  
Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des  
Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen  
(Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des  
Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter  
im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer  
auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit  
unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen  
ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches  
Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu  
berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden  
schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der  
Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder  
sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich  
abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von  
ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der  
Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der  
Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren  
datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen  
elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger  
Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem  
einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder  
Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des  
Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren,  
während und binnen eines Jahres nach Beendigung des  
Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm  
nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur  
Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den  
Auftragnehmer verpflichtet.

### 2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer  
auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des  
Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in  
Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt  
werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben  
wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können.  
Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst  
während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und  
übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere  
Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu  
Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen  
Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt  
dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er  
allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu  
geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu  
wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der  
vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen  
im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit  
schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen  
Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben  
worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken  
schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die  
Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind  
bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart,  
nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden  
nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle  
Kontaktadressen (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der  
Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktadressen auf die  
Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktadressen  
verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene  
Adresse vornehmen lassen.

### 3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

### 4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

### 5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

### 6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

### 7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

#### 8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

#### 9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

#### 10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

#### 11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

#### 12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilomatergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untenantlich, können diese ersatzweise im Vollaussdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagern, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

### 14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

## II. TEIL

### 15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.